

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Redaktionsbüro: Nachrichten Dresden
Fernsprecher-Sammelnnummer: 23 241
Nuz für Adressbücher: Nr. 10011
Schickung v. Fernsprechkarten:
Dresden - K. 1. Fernsprechnr. 28/143

Bezugspreis bei täglich zweimaliger Erscheina monatlich 2,80 RM. (einschließlich 10 Wg. für Zustel-
len), durch Postweg 3,20 RM. einschließlich 10 Wg. Postgebühr (ohne Postzustellungsgebühr) bei
7 mal wöchentlichem Versand. Einzelnummer 10 Wg. Anzeigenpreis: Die einseitige 10 mm breite
Zeile 10 Wg., für sechs bis 10 Wg., die 20 mm breite Zeile 200 Wg., oberhalb 200 Wg.
ab. Kleinanzeigen lt. Tarif. Sonntagsblätter und Sonntagsblätter ohne Rabatt 15 Wg., außer-
halb 20 Wg. Offizieller Postfach 30 Wg. Wochensätze auf Verlangen.

Druck u. Verlag: Neppich & Reichardt,
Dresden, Postfach-Nr. 1088
Nachdruck nur mit druck. Quellenangabe
(Dresden, Nachr.) zulässig. Unverlangte
Schreibsätze werden nicht aufbewahrt

Das Urteil des Staatsgerichtshofes

Abgrenzung der Befugnisse zwischen Reichskommissar und alter Preußenregierung

Leipzig, 25. Oktober. Im Staatsgerichtshofprozess der Länder Preußen, Bayern und Baden gegen das Reich verurteilte Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke wenige Minuten nach 12 Uhr folgendes Urteil:

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preussische Ministerien vorübergehend amtliche Befugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren des Reiches zu übertragen.

Diese Ermächtigung erstreckt sich aber nicht darauf, dem preussischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem Landtag, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen. — Soweit den Anträgen hiernach nicht entsprochen wird, werden sie zurückgewiesen.

Die Begründung

Der Begründung zu dem Urteil schickte Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke die Bemerkung voraus, daß er naturgemäß darauf verzichten müsse, die ganze Fülle der Gesichtspunkte, die in der Verhandlung zur Sprache gekommen sind, auch nur einzigermaßen zu erschöpfen. Weder den wesentlichen Inhalt der Gründe, von denen der Staatsgerichtshof bei seiner Entscheidung ausgegangen sei, führte er aus:

Die Anträge, über die der Staatsgerichtshof zu entscheiden hatte, zerfielen in drei Gruppen.

Die erste Gruppe bilden die Anträge, die sich unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli und deren Auswirkungen richten.

Mit der zweiten Gruppe wird eine Aufhebung des Staatsgerichtshofes darüber angestrebt, daß gewisse Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 niemals und unter keinen Umständen getroffen werden dürfen.

Die dritte Gruppe bildet der Antrag, durch einen besonderen Ausspruch festzustellen, daß die Bestimmungen des Reiches, Preußen habe keine Pflicht gegen das Reich nicht erfüllt, nicht begründet und nicht erwiesen seien.

Eine sachliche Entscheidung über die Anträge der zweiten Gruppe hat der Staatsgerichtshof abgelehnt.

Er verneint nicht, daß die Länder ein Interesse daran haben, die Grenzen, die bei Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 den Ländern gegenüber eingehalten werden müssen, ein für allemal festgesetzt zu sehen. Dieses Interesse ist aber politischer Natur und reicht nicht aus, um eine Annahme zu begründen, daß eine Streitigkeit im Sinne des Artikels 19 der Reichsverfassung vorliegt. Dieser Begriff erfordert das Vorliegen eines bestimmten Einzelantrags. An diesem fehlt es bei den Anträgen Bayerns und Baden mit einer Ausnahme. Diese Ausnahme bildet der Antrag, festzustellen, daß auf Grund des Artikels 48 die Vertretung eines Landes gegenüber dem Reich, insbesondere die Vertretung eines Landes im Reichsrat nicht angetastet werden darf. Insoweit sind durch das Vorgehen gegen Preußen die Interessen der anderen Länder unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen. Ihr ist somit ihre Antragsbefugnis anzuerkennen. Die sachliche Entscheidung über diesen Teil der Anträge erhebt sich aus der Entscheidung über die unmittelbar gegen die Verordnung gerichteten Anträge.

Auch dem Verlangen, ausdrücklich auszusprechen, daß das Reich dem Lande Preußen zu Unrecht eine Richterfunktion von Pflichten vorworfen habe, konnte keine Folge gegeben werden.

Diese Frage ist eine von den zahlreichen Vorfragen, zu denen der Staatsgerichtshof Stellung nehmen muß, um über die unmittelbar gegen die Verordnung gerichteten Anträge entscheiden zu können. Darauf, daß eine dieser Vorfragen zum Gegenstand eines besonderen Ausspruchs im Urteilsentwurf gemacht werde, haben die Beteiligten kein Anrecht. Ein solches kann auch daraus nicht hergeleitet werden, daß eben diese Frage von besonderer politischer Bedeutung ist.

Die Anträge der Gruppe 1, die sich unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli und ihre Auswirkungen richten, sind vom Lande Preußen, von zwei Fraktionen im Preussischen Landtag, von dem am 20. Juli in Preußen im Amt befindlichen Ministern, soweit es sich um die Vertretung im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich handelt, auch von Bayern und Baden gestellt. Sie richten sich gegen das Reich, vertreten durch die Reichsregierung.

An der Antragsbefugnis des Landes Preußen und auch der Länder Bayern und Baden gegen die Verordnung vom 20. Juli und ihre Auswirkungen besteht kein begründeter Zweifel. Auch an der Auffassung, daß Preußen im gegenwärtigen Rechtskreis durch die am 20. Juli amtierenden preussischen Minister und durch die am 20. Juli amtierende preussische Landesregierung vertreten wurde, hält der Staatsgerichtshof fest.

Den beiden Fraktionen vermag der Staatsgerichtshof die Antragsbefugnis für den vorliegenden Fall nicht anzuerkennen.

weil sie zur Vertretung des allein, zu einer Klage gegen das Reich befugten Landes nicht berufen sind. Dem Ver-

such, mit ihrer Klage das Verfahren auf den Reichskommissar auszuweiten, hat dieser widersprochen. Ohne eine Zustimmung kann die Ausdehnung in diesem Abschnitt des Verfahrens nicht mehr vorgenommen werden. Die Antragsbefugnis der einzelnen Minister ist zu bejahen, soweit ihr Antrag gegen den Reichskommissar gerichtet war.

Auf Grund der Schreiben, die der Reichskanzler am 20. Juli an den preussischen Ministerpräsidenten und den preussischen Minister des Innern gerichtet hat und auf Grund der Tatsache, daß der Reichskanzler in seinem Schreiben den Ministerpräsidenten Braun als Ministerpräsidenten zu betrachten beabsichtigt hat, ist der Staatsgerichtshof der Auffassung, daß durch die Verordnung dem Reichskommissar die Ermächtigung erteilt werden sollte, die preussischen Staatsminister endgültig ihres Amtes zu entheben.

Die Prüfung des Staatsgerichtshofes mußte sich daher

auch auf die Frage erstrecken, ob eine Ermächtigung dieser Art mit der Reichsverfassung vereinbar ist.

Grundhaft war darüber zu befinden, ob die Verordnung vom 20. Juli im dem Absatz 1 des Artikels 48 der Reichsverfassung die erforderliche Stütze findet.

Dies hat der Staatsgerichtshof verneint. Die fragliche Vorschrift gibt dem Reichspräsidenten für den Fall, daß ein Land keine Pflicht gegenüber dem Reich nicht erfüllt hat, die Befugnis, das Land mit Hilfe der bewaffneten Macht zur Pflückerfüllung anzuhalten.

Die Auffassung, daß es sich bei der Voraussetzungen des Artikels 48 Absatz 1 um eine reine Ermächtigungsbefugnis handelt, vermag der Staatsgerichtshof nicht zu teilen.

Dagegen wird festgestellt, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung zur Zeit des Erlasses der Verordnung so erheblich gefährdet gewesen sei, daß die Voraussetzungen für ein Einschreiten auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 ohne weiteres gegeben gewesen seien. Diese Maßnahmen müßten sich jedoch in den Grenzen halten, die sich aus der Reichsverfassung ergeben.

Infolgedessen könne die Aufhebung nur eine vorübergehende sein.

Endlich konnten die Bestimmungen über den verfassungsmäßigen Ausbau des Reiches nicht außer Kraft gesetzt werden. Infolgedessen ergab sich die Beschränkung der Vollmachten des Reichskommissars bezüglich der Vertretung Preußens im Reichsrat, gegenüber den Ländern usw.

Die Aufnahme des Urteils in Berlin

Neuer Konfliktstoff?

Drachmeldung unserer Berliner Schriftleitung

Berlin, 25. Oktober. Zum Leipziger Urteilsspruch wird die Reichsregierung erst dann endgültig Stellung nehmen können, wenn die Urteilsbegründung in vollem Umfang vorliegt, was in den frühen Nachmittagsstunden in Berlin noch nicht der Fall war. Eine vorläufige Stellungnahme aus Regierungskreisen lautet folgendes:

Man sieht das Urteil des Staatsgerichtshofes in der preussischen Angelegenheit gegen das Reich als eine vollständige Bestätigung der Reichsregierung und der Reichspräsidenten vom 20. Juli an.

Das Urteil entspricht auch dem Standpunkt der Reichsregierung hinsichtlich der politischen und parlamentarischen Vertretung des Landes Preußen. Diese Frage ist von der Reichsregierung stets als eine offene Frage behandelt worden. Der Reichskanzler hat weder in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für Preußen, noch durch seine Organe die Vertretung des Landes Preußen im Reichsrat oder im Reichstag für sich beansprucht oder im Landtag bzw. Staatsrat angelehnt. Ebensoviele sind die ordnungsmäßigen Vertreter des Landes Preußen für den Reichsrat und den Staatsrat vom Reichskommissar instruiert worden. Was im übrigen die sonstigen Bisher getroffenen Maßnahmen anbelangt, so bleiben diese in vollem Umfang bestehen.

Naturgemäß ist man sich in politischen Kreisen, die der Reichsregierung nahe stehen, darüber im klaren, daß dieser Urteilsspruch die

Wahrscheinlichkeit einer Krise von neuen Konflikten in sich birgt. Soweit man bisher die Sachlage überblickt, werden die früheren preussischen Minister doch die Möglichkeit besitzen, sich in einem, wenn auch abgegrenzten Tätigkeitsfeld zu bewegen. Unter diesem Gesichtspunkt anzusehen, ist, wie vorübergehend in der Wilhelmstraße betont wird, das Urteil anerkennend, unter Umständen einen neuen Staatsnotstand mit der Notwendigkeit der Schaffung eines neuen politischen Rechts nach sich zu ziehen. Verschiedentlich wird sogar die Auffassung vertreten, daß es vielleicht Abhilfe des Staatsgerichtshofes war, die Reichsregierung darauf hinzuweisen, daß sie politisch zwar im Recht sei, daß aber juristisch noch eine Frage vor offenen Fragen bestanden, die nur auf dem Wege der Schöpfung neuen politischen Rechtes geregelt werden könnten.

Es kann also dahin kommen, daß die Reichsregierung in Erfüllung des zweiten Absatzes des Leipziger Urteils zunächst den Versuch macht, die beteiligten Gruppen zur Schaffung neuer Verhältnisse zusammenzuführen. Wichtig ist dies, dann ist der Staatsnotstand, wie man meint, ohne weiteres gegeben, und es muß dann eben wieder auf dem Wege des Artikels 48 eine Verordnung getroffen werden, die diese Unklarheiten beseitigt, um eine möglichst rasche neue entscheidende Quelle der Störung von Ruhe und Ordnung zu verstopfen.

Was im übrigen die sonstigen Bisher getroffenen Maßnahmen anbelangt, so bleiben diese in vollem Umfang bestehen.

Naturgemäß ist man sich in politischen Kreisen, die der Reichsregierung nahe stehen, darüber im klaren, daß dieser Urteilsspruch die

Wahrscheinlichkeit einer Krise von neuen Konflikten in sich birgt. Soweit man bisher die Sachlage überblickt, werden die früheren preussischen Minister doch die Möglichkeit besitzen, sich in einem, wenn auch abgegrenzten Tätigkeitsfeld zu bewegen. Unter diesem Gesichtspunkt anzusehen, ist, wie vorübergehend in der Wilhelmstraße betont wird, das Urteil anerkennend, unter Umständen einen neuen Staatsnotstand mit der Notwendigkeit der Schaffung eines neuen politischen Rechts nach sich zu ziehen. Verschiedentlich wird sogar die Auffassung vertreten, daß es vielleicht Abhilfe des Staatsgerichtshofes war, die Reichsregierung darauf hinzuweisen, daß sie politisch zwar im Recht sei, daß aber juristisch noch eine Frage vor offenen Fragen bestanden, die nur auf dem Wege der Schöpfung neuen politischen Rechtes geregelt werden könnten.

Es kann also dahin kommen, daß die Reichsregierung in Erfüllung des zweiten Absatzes des Leipziger Urteils zunächst den Versuch macht, die beteiligten Gruppen zur Schaffung neuer Verhältnisse zusammenzuführen.

Wichtig ist dies, dann ist der Staatsnotstand, wie man meint, ohne weiteres gegeben, und es muß dann eben wieder auf dem Wege des Artikels 48 eine Verordnung getroffen werden, die diese Unklarheiten beseitigt, um eine möglichst rasche neue entscheidende Quelle der Störung von Ruhe und Ordnung zu verstopfen.

Was im übrigen die sonstigen Bisher getroffenen Maßnahmen anbelangt, so bleiben diese in vollem Umfang bestehen.

Die Reichssteuereinnahmen im September

Berlin, 25. Okt. Die Reichseinnahmen im September 1932 betragen (in Millionen Reichsmark) bei den Besitz- und Verbrauchssteuern 847,1 bei den Zöllen und Verbrauchssteuern 200,2, zusammen 1047,3. Im zweiten Viertel des Rechnungsjahres 1932, das ist in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1932, kamen an Besitz- und Verbrauchssteuern 256,8 (1050,7) an Zöllen und Verbrauchssteuern 707,1 (698,2), im gesamten 1932 (1039,9) auf. — Aus dem Aufkommen im ersten Halbjahr des laufenden Rechnungsjahres auf das Jahresaufkommen zu schließen wäre verfrüht. Denn im kommenden zweiten Halbjahr werden sich noch verschiedene Gelegenheitsänderungen, zum Beispiel die Aufhebung der Freigrenze bei der Umsatzsteuer, auswirken.

v. Gahl an den Rundfunkkommissar

Berlin, 25. Oktober. Wie wir aus Kreisen des Reichsinnenministeriums erfahren, hat Minister v. Gahl nach Prüfung des Berichtes über einen Rundfunkvortrag vom vergangenen Sonnabend, Regieren am

Wochenende", der in der Öffentlichkeit, besonders in Umkreisen, scharf angegriffen worden ist, den Reichsrundfunkkommissar erucht, dafür zu sorgen, daß solche Vorträge in Zukunft nicht wieder zugelassen werden. Gleichzeitige eruchte der Minister, auf die Programmleitung einzuwirken, in Zukunft in der Ausübung der Vortragszulassung zugelassenen Personen vorzuziehen zu sein.

Doetsch aus Paris abgereist

Paris, 25. Oktober. Vizekonsul v. Doetsch hat gestern Abend Paris verlassen. Er begibt sich zunächst nach Berlin. In den ersten Novembertagen wird er seinen Posten als deutscher Vizekonsul in London übernehmen.

Anerkennung der neuen Regierung in Chile

Santiago de Chile, 25. Oktober. Der deutsche Gesandte Freiherr v. Reibitz hat am 18. Oktober im Auftrag der deutschen Regierung mitgeteilt, daß die deutsche Reichsregierung die neue chilenische Regierung anerkannt hat.

Sie selbst
marken
Abteilung
Bestellungen

R
MARKT